Preußische Gesetzsammlung

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. April 1932 | Nr. 21

Inhalt:

(Nr. 13727.) Verordnung über die Bildung von Senaten bei dem Dienststrafhof und von Abteilungen bei der Dienststrafkammer zu Berlin. Vom 31. März 1932.

Auf Grund der §§ 28 Satz 3 und 39 Abs. 1 Satz 3 der Beamtendienststrafordnung vom 27. Januar 1932 (Gesetzsamml. S. 59) wird folgendes verordnet:

§ 1.

1. Bei dem Dienststrafhofe werden drei Senate gebildet.

2. Bei der Dienststrafkammer bei dem Oberpräsidium zu Berlin werden zwei Abteilungen gebildet.

§ 2.

Über die Verteilung der Geschäfte auf die Senate und Abteilungen beschließen für jedes der im § 1 genannten Dienststrafgerichte der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der nach dem Lebensalter älteste Beisitzer des Gerichts.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1932 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1932.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

(Nr. 13728.) Verordnung über das Verbot des Ausschankes von Branntwein und des Kleinhandels mit Trinkbranntwein für Sonntag, den 10. und Sonntag, den 24. April 1932. Vom 30. März 1932.

Auf Grund des § 15 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird anläßlich der Reichspräsidentenwahl, zweiter Wahlgang, und der Wahl zum Preußischen Landtag folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Ausschank von Branntwein und der Kleinhandel mit Trinkbranntwein ist am Sonntag, den 10., und Sonntag, den 24. April 1932, bis zur Polizeistunde verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 29 Ziffer 8 des Gaststättengesetzes mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1932.

Der Preußische Minister des Innern.
Severing.

(Nr. 13729.) Anordnung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote von Versammlungen und Umzügen unter freiem Himmel. Vom 30. März 1932.

In Abweichung von der Bestimmung des Abs. 4 der Anordnung, betr. das Verbot von Versammlungen und Umzügen unter freiem Himmel, vom 31. Oktober 1931 (Gesetzsamml. S. 225, MBliV. S. 1125) ermächtige ich die Regierungspräsidenten, für die Stadt Berlin den Polizeipräsidenten, in der Zeit vom 3. April 1932, 12 Uhr mittags, bis zum 9. April 1932 auch für politische Versammlungen und Umzüge unter freiem Himmel auf spätestens 24 Stunden vorher gestellte schriftliche Anträge Ausnahmen zuzulassen, sofern der friedliche und ungestörte Ablauf der Veranstaltung gewährleistet erscheint und sonstige Bedenken gegen die Abhaltung der Veranstaltung nicht bestehen. Mehrere gleichzeitige Veranstaltungen verschiedener Organisationen am gleichen Orte sind nur zu gestatten, wenn die Sicherheit gegeben ist, daß die Veranstaltungen sich räumlich in keiner Weise berühren.

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1932.

Der Preußische Minister des Innern.
Severing.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 50 vom 29. Februar 1932 ist eine von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 27. Januar 1932 über die Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl pp. und von Knochen verkündet, die mit dem 1. April 1932 in Kraft tritt.

Berlin, den 17. März 1932.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Dezember 1931
   über die Verlängerung des durch Erlaß vom 8. August 1928 dem Elektrizitätsverbande Stade (Zweckverband) in Bremen für die Errichtung von Anlagen für die Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes verliehenen Enteignungsrechts bis zum 31. Dezember 1934

   durch die Amtsblätter der Regierung in Stade Nr. 7 S. 21, ausgegeben am 13. Februar 1932, und der Regierung in Lüneburg Nr. 10 S. 36, ausgegeben am 5. März 1932;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Januar 1932
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Gummersbach für die Erweiterung des Gemeindefriedhofs

   durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 12 S. 41, ausgegeben am 19. März 1932.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.